



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

[Mag. Gudrun Weinberger](#)

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 [DW 37](#) / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2026-1308-00111

Datum: 16.04.2026

**Betreff: Freigabe des „Aufschließungsgebietes“
im Flächenwidmungsplan**

Zahl: 031-2/III/111/2026

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 47//2025, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

A 02/2026

Gst. Nr. 81 (Teil), Nr. 84 (Teil), Nr. 85/1 (Teil), Nr. 85/2 (Teil), Nr. 1348/2 (Teil) und Nr. 1369 (Teil) je KG Schönweg im Ausmaß von ca. 2.842 m²

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, LGBl. Nr. 47/2025, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen hindurch in der Zeit

vom 16.04.2026 bis 18.05.2026

ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä 2. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstaten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Anlage:


- Verordnung-Entwurf
- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 16.04.2026

Abgenommen am: 18.05.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-16T07:03:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl:
mit welcher im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf den
Grundstücken Nr. 81 (Teil), Nr. 84 (Teil), Nr. 85/1 (Teil), Nr. 85/2 (Teil), Nr. 1348/2 (Teil) und
Nr. 1369 (Teil) je KG Schönweg im Ausmaß von ca. 2.842 m² aufgehoben wird.

Gemäß den §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021)
idgF, LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Grundstücke Nr. 81 (Teil), Nr. 84 (Teil), Nr. 85/1 (Teil), Nr. 85/2 (Teil), Nr. 1348/2
(Teil) und Nr. 1369 (Teil) je KG Schönweg im Ausmaß von ca. 2.842 m² wird im
Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Verordnung.

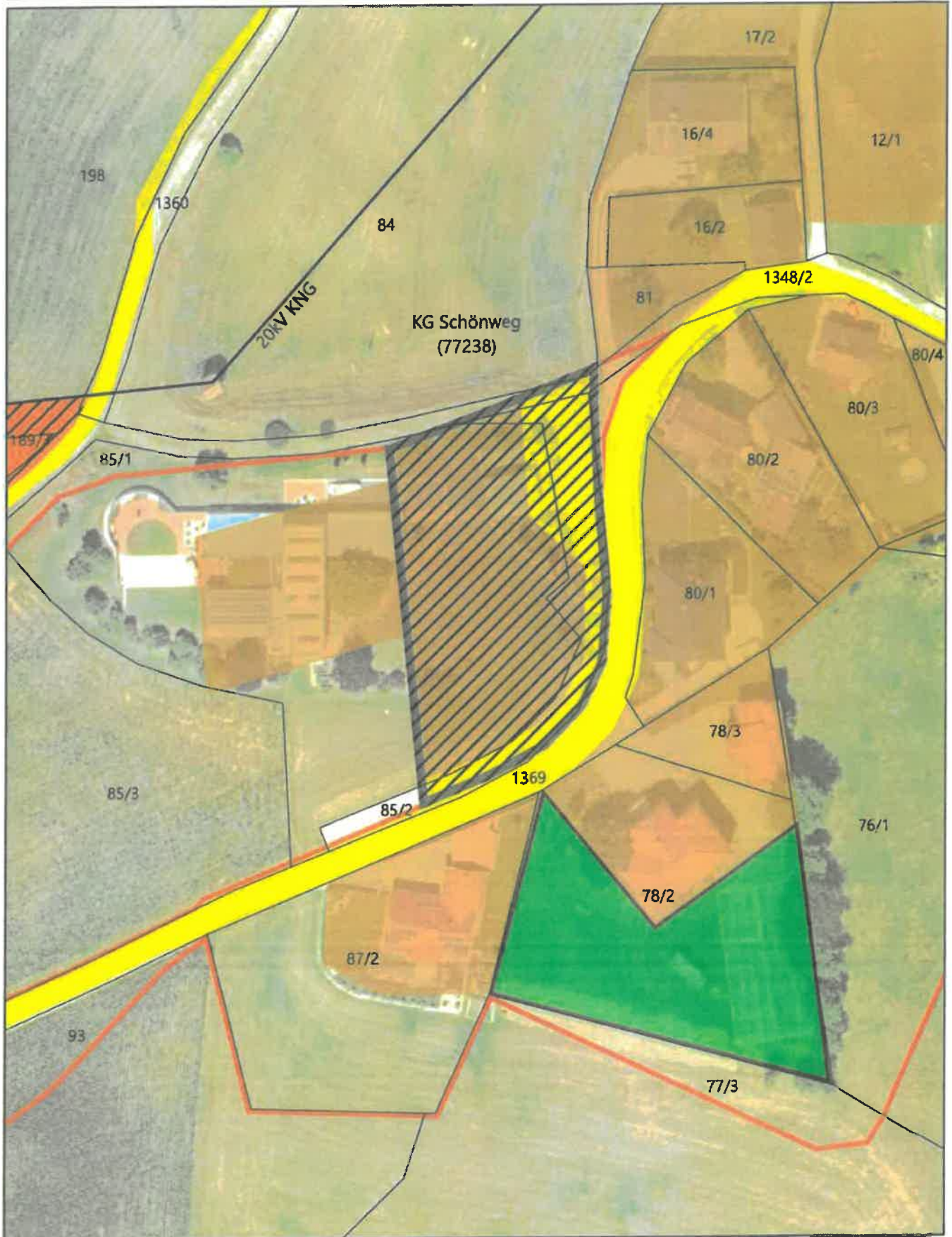
§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder



Aufhebung eines Aufschließungsgebietes; GP 81 (1 m²), GP 84 (14 m²), GP 85/1 (1.994 m²), GP 85/2 (686 m²), GP 1348/2 (82 m²), GP 1369 (65 m²); alle KG Schönweg; Insgesamt 2.842 m²



Erläuterungsbericht (Kundmachung)

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken 81, 84, 85/1, 85/2, 1348/2, 1369, alle KG 77238 Schönweg, Ausmaß 2.842 m²

Rechtsgrundlage Allgemein

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Begründung zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes

Die Franz Wirth Privatstiftung ist Grundeigentümerin der GP 85/1, KG Schönweg, und beabsichtigt die bauliche Weiterentwicklung der Liegenschaft im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung. Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll der derzeit als Aufschließungsgebiet festgelegte Bereich teilweise aufgehoben werden. Das gegenständliche Ansuchen auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes steht in unmittelbarem sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Widmungsansuchen VP 02/2026.

Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich im östlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Schönweg und schließen unmittelbar an bestehende Bauparzellen an. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Wegparzelle 1369, KG Schönweg. Der nördliche Bereich des Aufschließungsgebietes ist bereits baulich genutzt, während der südliche Bereich derzeit als Gartenfläche den bestehenden Bauparzellen zugeordnet ist. Im Rahmen des gegenständlichen Aufhebungsverfahrens sollen auch jene östlichen und südlichen Teilflächen des Aufschließungsgebietes aufgehoben werden, die sich im öffentlichen Gut befinden und funktional der Erschließung bzw. Nutzung der Bauparzellen dienen.

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä sind die bestehenden baulichen Anlagen auf den betroffenen Grundstücken überwiegend als Bauland Dorfgebiet ausgewiesen. Die umliegenden Wohngebäude sind ebenfalls als Bauland Dorfgebiet gewidmet, die verkehrsmäßige Erschließung ist als Allgemeine Verkehrsfläche dargestellt. Die Liegenschaft liegt innerhalb eines ersichtlich gemachten Bergbaugesbietes, welches dem südwestlich gelegenen Ziegelwerk der Firma Wienerberger zugeordnet ist. Das ausgewiesene Bergbaugesbiet steht derzeit in keinem aktiven Abbauzusammenhang mit den gegenständlichen Flächen; dennoch sind im Rahmen des Kundmachungsverfahrens die zuständigen Stellen der Sektion VI – Bergbau bzw. die Montanbehörde Süd zu befragen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde St. Andrä befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die gegenständlichen Flächen liegen innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen und entsprechen den vorgesehenen Zielsetzungen für den Siedlungsbereich. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes steht daher mit den Entwicklungszielen der örtlichen Raumplanung in Einklang.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes dient der Aktivierung bereits gewidmeter und erschlossener Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet und stellt keine zusätzliche bauliche Ausweitung dar. Laut Auskunft der Firma Wienerberger werden die gegenständlichen Flächen nicht für den Abbau von Rohstoffen benötigt, sodass bergbauliche Interessen einer Freigabe nicht entgegenstehen.

Wasserversorgung

Liegt im Versorgungsbereich der Stadtgemeinde St. Andrä

Abwasserbeseitigung

Liegt im Entsorgungsbereich der Stadtgemeinde St. Andrä

Aufhebungsvoraussetzungen

- Positive Stellungnahme Abteilung VI/4 Bergbau - Rechtsangelegenheiten bzw. der Montanbehörde Süd
- Örtliches Straßenbauamt

Anlage: Lageplan zur Aufhebung eines Aufschließungsgebietes